



Beleuchtender Bericht zuhanden der Gemeindeversammlung vom 4. Juli 2020

Totalrevision Musikschulordnung der Musikschule Zollikon

Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt zu beschliessen:

1. Die Totalrevision der Musikschulordnung der Musikschule Zollikon wird genehmigt.
2. Die Musikschulordnung wird auf den 01. August 2020 in Kraft gesetzt.

Das Wichtigste in Kürze

Die bisherige Musikschulordnung der Musikschule Zollikon datiert vom April 2011. Ziel der vorliegenden total revidierten Musikschulordnung ist, die aktuellen Gegebenheiten und die Einführung des Erwachsenenunterrichts gesetzlich festzuschreiben. Ihr juristischer Rahmen ist sorgfältig aufgearbeitet und formuliert. Er gewährleistet die Einhaltung der rechtsstaatlichen Ansprüche.

Kommentar zur Musikschulordnung

Grundlage der Musikschulordnung

Die neue Musikschulordnung ersetzt diejenige vom April 2011 sowie das Reglement der Musikschule Zollikon vom 1. Januar 2015. Ziel der neuen Musikschulordnung ist es, die aktuellen Gegebenheiten gesetzlich festzuschreiben. Ihr juristischer Rahmen ist sorgfältig aufgearbeitet und formuliert, er gewährleistet die Einhaltung der rechtsstaatlichen Ansprüche.

Gliederung der neuen Musikschulordnung

Die Musikschulordnung ist in sechs Teile gegliedert:

Der erste, allgemeine Teil enthält generelle Bestimmungen wie den Gegenstand der Musikschulordnung, die subsidiäre Geltung des kantonalen Rechts, Grundsätze sowie die Umschreibung und die Definition des Angebots der Musikschule Zollikon.

Im zweiten Teil finden sich Bestimmungen über die Organisation der Musikschule. Diesbezüglich orientiert sich die Musikschulordnung wesentlich am kantonalen Volksschulgesetz (VSG).

Der dritte Teil enthält Bestimmungen zum Musikunterricht an der Musikschule. Insbesondere werden darin allgemeine Bestimmungen zum Musikunterricht, wie Räumlichkeiten, Unterrichtszeit, Ausfall des Musikunterrichts, Anmeldung und Abmeldung eines Schülers sowie zur Dispensation oder zu den Standortgesprächen normiert.

Im vierten Teil wird die Finanzierung des Musikunterrichts geregelt. Insbesondere wird zwischen den einzelnen Angeboten der Musikschule und entsprechende Finanzierungen differenziert. Weiter finden sich darin Bestimmungen zu den Elternbeiträgen bzw. zum Schulgeld bzw. zu deren Rückerstattung.

Im fünften Teil werden allfällige Sanktionen normiert.

Im sechsten Teil werden die Schlussbestimmungen erläutert.

Erläuterungen zu ausgewählten Artikeln

Art. 1 Gegenstand

Abs. 1: Die Verordnung regelt in erster Linie Angebot, Organisation und Finanzierung der Musikschule sowie das Verhältnis zwischen Lehrpersonen und Schülern. Das Anstellungsverhältnis der Musiklehrerinnen und –lehrer wird in einem separaten Behördenerlass der Schulpflege (Ausführungsbestimmungen zur kommunalen Personalverordnung) geregelt.

Art. 3 Erwachsenenunterricht

Grundsätzlich gelten für den Erwachsenenunterricht dieselben Bestimmungen wie für den Unterricht der Kinder und Jugendlichen. Dort, wo zusätzliche Bestimmungen oder Abweichungen notwendig sind, sind diese entweder in der Musikschulordnung statuiert oder werden im separat durch die Schulpflege zu erlassenden Reglement Erwachsenenunterricht geregelt.

Art. 7 Musikalische Grundausbildung

Die Musikalische Grundausbildung wird von der Volksschule angeboten, daher gilt für die Musikalische Grundausbildung grundsätzlich das Recht der Volksschule. Allerdings sind einige Bestimmungen der vorliegenden Musikschulordnung für die Musikalische Grundausbildung dennoch relevant. So bilden die Lehrpersonen beispielsweise eine eigene Fachgruppe (Art. 17 Abs. 1 Musikschulordnung). Des Weiteren werden die Weiterbildungsentschädigung und die Anschaffung von Instrumenten für die Musikalische Grundausbildung von der Musikschule Zollikon übernommen (Art. 32 Abs. 1 Musikschulordnung).

Art. 10 Grössere Projekte

Die Musikschule Zollikon hat die Möglichkeit, neben ihrem üblichen Angebot sog. "grössere Projekte" anzubieten, für welche die Musiklehrpersonen zusätzlich entschädigt werden.

Art. 17 Fachgruppen und Fachbeauftragtensitzung

In der Regel bilden die Musiklehrpersonen mit einem gleichen oder einem ähnlichen Instrument eine Fachgruppe.

Art. 26 Abmeldung

Abs. 1: Eine Abmeldung vom Unterricht ist nur auf Ende des Semesters möglich. Diese Bestimmung bringt zum Ausdruck, dass eine Abmeldung während des Semester nicht gewünscht ist, da die Gemeinde Zollikon trotz Bezahlung der Elternbeiträge den Musikunterricht zu einem wesentlichen Teil subventioniert.

Abs. 4: Einzige Ausnahme von Abs. 1 bildet der Wegzug aus der Gemeinde Zollikon. In diesem Fall werden die Elternbeiträge, das Schulgeld und die Kosten des Erwachsenenunterrichts zurückerstattet (Art. 35 Abs. 2 lit. d und Abs. 3 Musikschulordnung in Verbindung mit Art. 5 Abs. 2 lit. d Reglement Erwachsenenunterricht der Musikschule Zollikon).

Art. 27 Dispensation aufgrund von vorhersehbarer und unvorhersehbarer Abwesenheit

Abs. 1: In diesen Fällen werden die Elternbeiträge, das Schulgeld und die Kosten des Erwachsenenunterrichts zurückerstattet (Art. 35 Abs. 2 lit. a und b und Abs. 3 Musikschulordnung in Verbindung mit Art. 5 Abs. 2 lit. a und b Reglement Erwachsenenunterricht der Musikschule Zollikon).

Abs. 2: Bei der temporären physischen Verhinderung eines Schülers, das von ihm ausgewählte Instrument zu spielen oder zu singen, findet der Musikunterricht trotzdem statt. Es wird z. B. Notenlesen geübt, Rhythmusschulung betrieben oder ähnliches.

Empfehlung

Schulpflege und Gemeinderat empfehlen, die Vorlage zu genehmigen.

Aktenaufgabe und Website Gemeinde Zollikon

- Musikschulordnung der Musikschule Zollikon
- Reglement über den Erwachsenenunterricht

Das Reglement über den Erwachsenenunterricht liegt in der Aktenaufgabe auf. Das Reglement über den Erwachsenenunterricht wird von der Schulpflege erlassen und ist nicht Gegenstand der Gemeindeversammlung.

Zollikon, im Januar 2020

Gemeinderat und Schulpflege Zollikon